



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



4. Dezember 2018

für die Mitglieder des Ausschusses für  
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
(60-fach)

### **Entwurf einer Feuerungsverordnung (FeuVO NRW) mit Begründung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat als oberste Bauaufsichtsbehörde den anliegenden Entwurf einer Feuerungsverordnung (FeuVO NRW) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 87 Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 fallen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bau und Wohnen zu hören sein wird.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



**Feuerungsverordnung (FeuVO NRW) <sup>1</sup>**  
Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 87 Absatz 1 Nummer 1 und 5, Absatz 8 und Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 - vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Einschränkung des Anwendungsbereichs
- § 2 Begriffe
- § 3 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten
- § 4 Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen
- § 5 Aufstellräume für Feuerstätten
- § 6 Heizräume
- § 7 Abgasanlagen
- § 8 Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen
- § 9 Abführung von Abgasen
- § 10 Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren
- § 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen
- § 12 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen
- § 13 Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen
- § 14 Prüfungen
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1**

**Einschränkung des Anwendungsbereichs**

Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind. Die Verordnung gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.

**§ 2**

**Begriffe**

(1) Als Nennleistung gilt

1. die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung,
2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereiches festeingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder

---

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 Prozent ermittelte Leistung.

(2) Raumlufunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Andere Feuerstätten sind raumlufunabhängig.

### **§ 3**

#### **Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten**

(1) Für Feuerstätten in Gebäuden ist eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung aus dem Freien erforderlich.

(2) Für raumlufunabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm<sup>2</sup> oder zwei Öffnungen von je mindestens 75 cm<sup>2</sup> oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

(3) Für raumlufunabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 cm<sup>2</sup> und für jedes über 50 kW hinausgehende Kilowatt 2 cm<sup>2</sup> mehr betragen. Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

(4) Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann für raumlufunabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden.

(6) Der Absatz 2 gilt nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für offene Kamine.

### **§ 4**

#### **Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen**

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

1. in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren und

2. in Garagen, ausgenommen raumlufunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300°C beträgt.

(2) Der sichere Betrieb von raumlufunabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluf absaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschtrockner nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere als erfüllt, wenn

1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,
2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,
3. die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder
4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

(3) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, wenn durch mechanische Lüftungsanlagen während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist. Für Gas-Haushalts-Kochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von  $100 \text{ m}^3/\text{h}$ .

(4) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung dürfen unbeschadet des § 3 in Räumen aufgestellt werden,

1. mit einem Rauminhalt von mindestens  $1 \text{ m}^3$  je kW Nennleistung dieser Feuerstätten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können,
2. in denen durch unten und oben angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils  $75 \text{ cm}^2$  ins Freie eine Durchlüftung sichergestellt ist oder
3. in denen durch andere Maßnahmen wie beispielsweise unten und oben in derselben Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils  $150 \text{ cm}^2$  zu unmittelbaren Nachbarräumen ein zusammenhängender Rauminhalt der Größe nach Nummer 1 eingehalten wird.

(5) Gasleitungsanlagen in Räumen müssen so beschaffen, angeordnet oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, dass bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von bis zu  $650^\circ\text{C}$  über einen Zeitraum von 30 Minuten keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. Alle Gasentnahmestellen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die im Brandfall die Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt. Satz 2 gilt nicht, wenn Gasleitungsanlagen durch Ausrüstung mit anderen selbsttätigen Vorrichtungen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(6) Feuerstätten für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn

1. die Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben und
2. sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in gefahrdrohender Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.

(7) Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als  $85^\circ\text{C}$  auftreten können. Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens die vom

Hersteller angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder, wenn diese Angaben fehlen, ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten wird.

(8) Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen in einem ausreichenden Abstand durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Dies gilt als erfüllt, wenn der Belag sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstreckt, die Maßangaben des Herstellers eingehalten sind oder ein nichtbrennbarer Belag gemäß Herstellerangaben nicht erforderlich ist.

(9) Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Feuerraumöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.

## § 5

### **Aufstellräume für Feuerstätten**

(1) In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW nur gleichzeitig betrieben werden, wenn dieser Raum

1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,
2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat,
3. dicht- und selbstschließende Türen hat und
4. gelüftet werden kann.

In einem Raum nach Satz 1 dürfen Feuerstätten für feste Brennstoffe jedoch nur aufgestellt werden, wenn deren Nennleistung insgesamt nicht mehr als 50 kW beträgt.

(2) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW, die mit Überdruck betrieben werden und deren Abgase mit Überdruck abgeführt werden, müssen innerhalb von Gebäuden in Räumen aufgestellt werden, die zwei unmittelbar ins Freie führende, unten und oben angeordnete, Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von 150 cm<sup>2</sup> aufweisen zuzüglich 1 cm<sup>2</sup> für jedes über 100 kW hinausgehende kW. Dies gilt nicht, wenn diese Feuerstätten der Bauart nach so beschaffen sind, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.

(3) Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. Neben dem Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ vorhanden sein.

(4) Wird in dem Aufstellraum nach Absatz 1 Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur von diesem Aufstellraum zugänglich, muss die Heizölaufuhr von der Stelle des Notschalters nach Absatz 3 aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperrvorrichtung unterbrochen werden können.

(5) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.

## **§ 6 Heizräume**

(1) Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden. § 5 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend. Die Heizräume dürfen

1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, ortsfesten Verbrennungsmotoren und für zugehörige Installationen sowie zur Lagerung von Brennstoffen und

2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, sowie mit notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und dem Ausgang ins Freie, Sicherheitsschleusen und Vorräumen von Feuerwehraufzügen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Wenn in Heizräumen Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe aufgestellt werden, gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

(2) Heizräume müssen

1. mindestens einen Rauminhalt von 8 m<sup>3</sup> und eine lichte Höhe von 2 m,

2. einen Ausgang, der ins Freie oder einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und

3. Türen, die in Fluchrichtung aufschlagen,

haben.

(3) Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.

(4) Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm<sup>2</sup> oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. § 3 Absatz 4 gilt sinngemäß. Der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Absatz 3 angerechnet werden.

(5) Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum

Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erfüllen. Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.

(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen,

1. eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und

2. ohne Öffnungen sein.

## **§ 7**

### **Abgasanlagen**

(1) Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

(2) Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden. § 41 Absatz 4 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt) bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Abgasanlage zulässig, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Dies gilt insbesondere als erfüllt, wenn

1. durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebs der Feuerstätten ein Luftvolumenstrom von mindestens 30 m<sup>3</sup>/h je kW Nennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie abgeführt wird oder

2. besondere Sicherheitseinrichtungen verhindern, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration in den Aufstellräumen einen Wert von 30 ppm überschreitet.

Bei Gas-Haushalts-Kochgeräten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können, mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW gilt Satz 1 als erfüllt wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m<sup>3</sup> aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann.

(4) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung nach Absatz 1 und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,

2. eine Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über andere Feuerstätten ausgeschlossen sind,

3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und

4. die Anforderungen des § 4 Absatz 2 für alle angeschlossenen Feuerstätten gemeinsam erfüllt sind.

(5) In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. Dies gilt nicht

1. für Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen,

2. für einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte,

3. für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, und

4. für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.

Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,

2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder

3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird.

Die Schächte müssen für die Verwendung als Schächte für Abgasleitungen geeignet sein und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 von mindestens 30 Minuten haben.

(6) Abgasleitungen aus normalentflammbaren Baustoffen innerhalb von Gebäuden müssen, soweit sie nicht gemäß Absatz 5 in Schächten zu verlegen sind, zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen in Schutzrohren aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet oder mit vergleichbaren Schutzvorkehrungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgestattet sein. Dies gilt nicht für Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätten. § 8 bleibt unberührt.

(7) Schornsteine müssen

1. gegen Rußbrände beständig sein,

2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten, die für die Verwendung als Schächte für Schornsteine geeignet sind und die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten haben, angeordnet sein,

3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschossdecke beginnen sowie für Schornsteine an Gebäuden,

4. durchgehend, insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein und

5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschlüssen haben.

(8) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,

2. in Räumen liegen, die § 3 Absatz 2 entsprechen,

3. soweit sie in Schächten liegen, über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sein oder

4. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.

(9) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet sowie nicht in andere Geschosse oder Nutzungseinheiten geführt werden.

(10) Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind. Im Übrigen gelten für Luft-Abgas-Systeme die Absätze 4 bis 9 sinngemäß.

## **§ 8**

### **Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen**

(1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an den genannten Bauteilen

1. bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85°C und

2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100°C auftreten können.

(2) Die Anforderungen von Absatz 1 gelten insbesondere als erfüllt, wenn

1. die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen angegebenen Abstände eingehalten sind,

2. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m<sup>2</sup>K/W und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist; dieser Abstand gilt auch für Schächte, in denen Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei

Nennleistung bis zu 400°C verlegt sind und die allein oder zusammen mit Abgasanlagen die zuvor genannten Eigenschaften aufweisen,

3. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist, oder

4. die Abgasleitungen in feuerwiderstandsfähigen Schächten verlegt sind und die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 120°C betragen kann oder bei höheren Abgastemperaturen eine Hinterlüftung im Schacht von mindestens 2 cm bei runder Abgasleitung in rechteckigem Schacht und ansonsten 3 cm gewährleistet ist.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist

1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Mindestabstand von 2 cm ausreichend,

2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, kein Mindestabstand erforderlich.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bis zu 300°C bei Nennleistung außerhalb von Schächten

1. ein Mindestabstand von 20 cm oder

2. wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätte bei Nennleistung nicht mehr als 160°C betragen kann, ein Mindestabstand von 5 cm.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 genügt für Verbindungsstücke ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind. Die Mindestabstände gelten für den Anwendungsfall der Hinterlüftung.

(3) Bei Abgasleitungen und Verbindungsstücken für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen, gelten die Anforderungen von Absatz 1 insbesondere als erfüllt, wenn diese Leitungen und Verbindungsstücke

1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder

2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt werden.

Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160°C betragen kann.

(4) Werden bei der Durchführung von Abgasleitungen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.

## **§ 9**

### **Abführung von Abgasen**

(1) Die Mündungen von Abgasanlagen müssen

1. den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein; ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm genügt, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, die Summe der Nennleistungen der angeschlossenen Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,

2. Dachaufbauten, Gebäudeteile, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den Abgasanlagen weniger als 1,5 m beträgt, und

3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des § 32 Absatz 1 BauO NRW 2018 entspricht, am First des Daches austreten und diesen um mindestens 80 cm überragen.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Abgasleitungen untereinander, sofern diese die gleiche Temperaturklasse aufweisen und die Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung 160°C nicht überschreiten.

(2) Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen nur dann durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. Die Abführung der Abgase muss so in den freien Luftstrom erfolgen, dass sie nicht in Räume eintreten oder in diese rückgeführt werden können.

## **§ 10**

### **Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren**

(1) Für die Aufstellung von

1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,

2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und

3. ortsfesten Verbrennungsmotoren

gelten § 3 Absatz 1 bis 5 sowie § 4 Absatz 1 bis 7 entsprechend.

(2) Es dürfen

1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennleistung der Feuerung von insgesamt mehr als 50 kW,

2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW nutzen,

3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von insgesamt mehr als 50 kW,
4. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,
5. Blockheizkraftwerke mit insgesamt mehr als 35 kW Nennleistung in Gebäuden und
6. ortsfeste Verbrennungsmotoren

nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen. Dies gilt auch für Kombinationen von Feuerstätten und Anlagen nach Nummern 1 bis 3 sowie 5, die gemeinsam betrieben werden sollen mit insgesamt mehr als 100 kW Nennleistung.

(3) Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch eigene, dichte Leitungen über Dach abzuleiten. Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 angeschlossen werden. Die Leitungen müssen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren nach Maßgabe des § 7 Absatz 5 und 8 sowie § 8 beschaffen oder angeordnet sein.

(4) Die Einleitung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken oder ortsfesten Verbrennungsmotoren in Abgasanlagen für Feuerstätten ist zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die einwandfreie Abführung der Abgase nachgewiesen ist. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

## **§ 11**

### **Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen**

(1) Je Gebäude oder Brandabschnitt darf die Lagerung von

1. Holzpellets von mehr als 6 500 kg,
2. sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15 000 kg,
3. Heizöl und Dieselmotorenkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5 000 l oder
4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 kg nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräume) erfolgen, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100 000 l Heizöl oder Dieselmotorenkraftstoff oder 6 500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30 000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.

(2) Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind sowie

Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.

(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen

1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und
2. an den Zugängen mit der Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ oder „DIESELKRAFTSTOFFLAGERUNG“ gekennzeichnet sein.

(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas

1. müssen über eine ständig wirksame Lüftung verfügen,
2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für Türen, und keine offenen Schächte und Kanäle haben,
3. dürfen mit ihren Fußböden nicht allseitig unterhalb der Geländeoberfläche liegen,
4. dürfen in ihren Fußböden keine Öffnungen haben,
5. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift „FLÜSSIGGASANLAGE“ gekennzeichnet sein und
6. dürfen nur mit Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ausgestattet werden, die der Explosionsschutzprodukteverordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39) entsprechen.

(5) Brennstofflagerräume für Holzpellets müssen vor dem Betreten ausreichend gelüftet werden können. Die Brennstofflagerräume sind an ihren Zugängen mit der Aufschrift „HOLZPELLETLAGERRAUM – Lebensgefahr durch giftige Gase – Vor Betreten ausreichend lüften!“ zu kennzeichnen. Absatz 4 Nummer 6 gilt entsprechend. Für bestehende Brennstofflagerräume für Holzpellets sind die Anforderungen nach Satz 1 und 2 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen.

(6) Die Anforderung des ausreichenden Lüftens eines Brennstofflagerraumes für Holzpellets vor Betreten gilt als erfüllt, wenn vor dem Betreten des Lagerraums für mindestens 60 Minuten ein zehnfacher Luftwechsel stattfinden kann. Abweichende technische Lösungen sind zulässig, sofern das Schutzziel erreicht wird.

## § 12

### **Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen**

(1) Feste Brennstoffe sowie Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten dürfen nicht in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren gelagert oder aufgestellt werden.

(2) Heizöl oder Dieselkraftstoff dürfen gelagert werden

1. in Wohnungen bis zu 100 l,

2. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 1 000 l,

3. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 5 000 l je Gebäude oder Brandabschnitt, wenn diese Räume gelüftet werden können und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen mit dichtschießenden Türen, haben, und

4. in Räumen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Nutzungseinheit, die keine Aufenthaltsräume sind und den Anforderungen nach Nummer 3 genügen, bis zu 5 000 l.

(3) Sind in den Räumen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen. Behälter für Heizöl und Dieselkraftstoff müssen einen Abstand von mindestens 1 m zur Feuerungsanlage haben. Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. Ein Abstand von 0,1 m zur Feuerstätte genügt, wenn nachgewiesen ist, dass deren Oberflächentemperatur 40°C nicht überschreitet.

(4) Flüssiggas darf in Wohnungen und in Räumen außerhalb von Wohnungen gelagert werden jeweils in einem Behälter mit einem Füllgewicht von nicht mehr als 16 kg, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben.

(5) Für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets gilt § 11 Absatz 5 und 6 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen**

Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können, dürfen nur errichtet werden, wenn sie der Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597) geändert worden ist, entsprechen.

### **§ 14**

#### **Prüfungen**

(1) Die §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, sind für Flüssiggas- und Dampfkesselanlagen sowie Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die in diesen Vorschriften genannten Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden. Eine sicherheitstechnische Bewertung der Anlagen zur Ermittlung der Prüfzeiten ist nicht erforderlich, es gelten die Höchstfristen.

(2) Zuständige Behörden im Sinne der Vorschriften nach Absatz 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerungsverordnung vom 11. März 2008 (GV. NRW. S. 338), die durch Verordnung vom 29. November 2012 (GV. NRW. S. 616) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Ministerin  
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

# **Feuerungsverordnung – FeuVO NRW**

**Vom X. Monat 2018**

## **– Begründung –**

Die wesentlichen baurechtlichen Anforderungen an Feuerungsanlagen, sonstigen Anlagen zur Wärmeerzeugung und an die Brennstoffversorgung sind in § 42 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt) geregelt.

§ 87 Absatz 1 Nummer 1 und 5 sowie Absatz 8 der mit Beschluss des Landtages vom 12. Juli 2018 neu gefassten BauO NRW 2018 ermächtigt die oberste Bauaufsichtsbehörde, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur näheren Bestimmung der allgemeinen Anforderungen in § 42, insbesondere über Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie über den Betrieb, über Brennstoffleitungsanlagen, über Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie über die Lagerung von Brennstoffen nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages zu erlassen.

Die vorliegende Verordnung (ebenso wie § 42 BauO NRW 2018) enthält keine nationalen Anforderungen an die Beschaffenheit von Bauprodukten; sie beschränkt sich auf Regelungen zur Verwendung von Feuerungsanlagen und ihrer Bauteile, ohne das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Bauprodukte zu behindern.

Die Verwendungsregelungen müssen als Verordnung erlassen werden, um bei den weitgehenden Verfahrensfreistellungen nach der BauO NRW 2018 Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit - auch im Hinblick auf die Verwendung von Bauprodukten aus anderen EU-Mitgliedstaaten - zu gewährleisten.

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf die vorgenannte Ermächtigung; sie ersetzt ab dem 1. Januar 2019 die Feuerungsverordnung vom 11. März 2008 (GV. NRW. S. 338) und entspricht – von wenigen landesspezifischen Ergänzungen abgesehen – der von der ARGEBAU (Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Ministerinnen, Minister und Senatorinnen und Senatoren der Länder) zuletzt mit Beschluss vom 27. September 2017 geänderten Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV).

Durch diese Landesspezifika wird kein Mehraufwand gegenüber den bisherigen Regelungen und der Mustervorschrift verursacht.

Die vorliegende Verordnung setzt im Wesentlichen Anpassungen infolge der Neufassung der BauO NRW 2018 sowie Anpassungen an die MFeuV und deren Änderung um.

Diese betreffen insbesondere:

- die Umsetzung der neuen Gebäudeklassen in der Landesbauordnung in die FeuVO NRW,
- Änderungen im Zusammenhang mit § 3 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten nach MFeuV,
- Übernahme der geänderten Regelungsinhalte der MFeuV zu Holzpellets in die nordrhein-westfälische FeuVO.

### **Zu § 1 (Einschränkung des Anwendungsbereichs)**

Die Vorschrift bestimmt, dass die Feuerungsverordnung gegenüber § 42 BauO NRW 2018 einen eingeschränkten Anwendungsbereich hat. Feuerstätten, Blockheizkraftwerke in Gebäuden und Wärmepumpen erfasst die Verordnung nur dann, wenn sie der Beheizung von Gebäuden oder der Warmwasserbereitung dienen. Anlagen zur Abführung der Ab- oder Verbrennungsgase und Brennstoffversorgungsanlagen in Gebäuden unterliegen umfassend der Feuerungsverordnung. Die Verordnung erfasst auch die Aufstellung von Gas-Haushalts-Kochgeräten. Nicht erfasst werden Brennstoffzellen und die dazugehörigen Anlagen zur Abführung der Prozessgase, da für derartige Anlagen der derzeitige Erfahrungsstand eine Formulierung von allgemeingültigen Anforderungen zur Verwendung und Installation noch nicht erlaubt. Insofern ist die Brand- und Betriebssicherheit von Anlagen mit Brennstoffzellen (die gem. § 42 Abs. 6 BauO NRW 2018 unter den Anwendungsbereich der BauO NRW 2018 fallen) im Einzelfall ggf. gesondert nachzuweisen.

Für andere Feuerstätten (z.B. für Prozesswärmeerzeugung) wurden bauaufsichtliche Regelungen durch eine nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen des § 42 BauO NRW 2018 nicht getroffen. Diese Feuerstätten unterliegen ggf. außerdem den Bestimmungen des Arbeitsschutzes.

Zu den Feuerstätten, die nicht der Verordnung unterliegen, die aber gleichwohl die allgemeinen Anforderungen des § 42 BauO NRW 2018 erfüllen müssen, zählen z. B. auch festbrennstoffbefeuerte Saunaöfen. Diese Feuerstätten sind regelmäßig nicht für eine Beheizung i. S. von § 1 Satz 1 FeuVO NRW vorgesehen. Im Hinblick auf ihre Aufstellung und für erforderliche Abstände zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen sind die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen dieser Feuerstätten (z. B. DIN EN 15821:2010) vom Hersteller anzugebenden Mindestabstände einzuhalten.

### **Zu § 2 (Begriffe)**

Der in **Absatz 1** definierte Begriff „Nennleistung“ ist aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben (vgl. EG-Wirkungsgradrichtlinie) Ersatz für den früher verwendeten Begriff „Nennwärmeleistung“. Die Definition entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, wobei Anpassungen aufgrund technologischer Weiterentwicklungen der Feuerungsanlagen zusätzlich berücksichtigt wurden.

In Nummer 1 ist auf die „höchste“ Leistung abgestellt, womit die maximale Leistung insbesondere bei modulierenden Geräten, die einen Leistungsbereich abdecken, als Nennleistung gilt. Bei Blockheizkraftwerken – BHKW - ist die Nennleistung die Gesamtleistung, also die Summe von abgegebener elektrischer Generatorleistung und abgegebener thermischer Wärmeleistung der Anlage. Diese kann den Typenschildern in der Regel entnommen werden.

In Nummer 2 erfolgt unter Berücksichtigung von z.B. BHKW's die redaktionelle Anpassung an den Begriff „Leistungsbereich“ (anstelle von „Wärmeleistungsbereich“); ferner muss die fest eingestellte höchste nutzbare Leistung, die geringer als die höchste Leistung gem. § 2 Abs. 1 Nummer 1 sein kann, auf einem Zusatzschild, übereinstimmend mit § 2 Nr. 9 der EnEV und § 2 Nr. 10 der 1. BImSchV, angegeben werden.

Gemäß Nummer 3 ist bei fehlendem Typenschild wie bisher aus dem Brennstoffdurchsatz die Nennleistung zu ermitteln.

**Absatz 2** definiert „raumlufunabhängige Feuerstätten“, da die Verordnung wie bisher Erleichterungen für raumlufunabhängige Feuerstätten gegenüber den raumlufunabhängigen Feuerstätten gewährt. Diese Definition wurde brennstoffneutral gefasst, weil inzwischen raumlufunabhängige Feuerstätten auch für feste und flüssige Brennstoffe in Verkehr gebracht wurden.

Hauptanforderung ist, dass in keinem Betriebszustand (also auch bei nicht ordnungsgemäßem Betrieb - Fehlerfall) Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Voraussetzung für die Raumlufunabhängigkeit ist, dass mindestens die Verbrennungsluftzufuhr über dichte Leitungen direkt vom Freien erfolgt und die Bauart der Feuerstätte eine hinreichende Dichtheit gewährleistet.

### **Zu § 3 (Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten)**

Die Verbrennungsluftversorgung hat für die Betriebssicherheit als Grundsatzanforderung des § 42 BauO NRW 2018 an Feuerungsanlagen eine wesentliche Bedeutung. Die Anforderungen werden in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst und gelten ungeachtet der jeweiligen Brennstoffarten und Aufstellbedingungen für alle Feuerstätten, die ihre Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen. Für raumlufunabhängige Anlagen sind entsprechende Regelungen entbehrlich.

Bei der Neufassung des § 3 wird auch berücksichtigt, dass aufgrund der erhöhten Gebäudedichtheit nicht mehr in allen Anwendungsfällen davon ausgegangen werden kann, dass der für die sichere Verbrennungsluftversorgung notwendige Volumenstrom von  $1,6 \text{ m}^3/\text{h}$  pro kW verfügbar ist. Davon kann bei einem Raumvolumen von mindestens  $4 \text{ m}^3$  je kW Nennleistung nur dann ausgegangen werden, wenn ein Mindestluftwechsel von  $0,4 \text{ 1/h}$  sichergestellt ist. Dieser Mindestluftwechsel wird bei sehr dichten Gebäuden auf natürliche Weise häufig nicht mehr erreicht. Die sog. "Zollstockregel", wonach ein Rauminhalt von  $4 \text{ m}^3$  je  $1 \text{ kW}$  Nennleistung der Feuerstätte für die sichere Verbrennungsluftversorgung ausreicht, wird daher gestrichen.

Wenn bei einem Austausch von Feuerstätten ansonsten die Verhältnisse des Gebäudes, insbesondere die baulichen Undichtigkeiten der Fenster etc. unverändert bleiben, kann gemäß

Absatz 5 unter Bezugnahme auf die FeuVO Regelungen § 3 Absatz 2 FeuVO NRW 2008 der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung geführt werden.

Im **Absatz 1** wird die grundlegende Forderung nach einer ausreichenden Verbrennungsluftversorgung, die grundsätzlich aus dem Freien zu erfolgen hat, formuliert. Diese Anforderung gilt zunächst unabhängig von der Nennleistung der mit Verbrennungsluft zu versorgenden Feuerstätte.

Von einer ausreichenden Verbrennungsluftversorgung kann dann ausgegangen werden, wenn ein Verbrennungsluftvolumenstrom von  $1,6 \text{ m}^3/\text{h kW}$  verfügbar ist.

Die **Absätze 2 und 3** enthalten konkretisierende Regelungen zur Verbrennungsluftversorgung von einer oder mehreren Feuerstätten aus der Raumluft in Abhängigkeit von ihrer gleichzeitig abrufbaren Gesamtnennleistung. Hierfür ist die Summe der Nennleistungen von Feuerstätten maßgeblich, die gleichzeitig betrieben werden können. Eine Differenzierung der Anforderungen resultiert aus dem unterschiedlichen Verbrennungsluftbedarf und dem Einfluss verschiedener Anlagen auf die Druckbedingungen im Raum. Entsprechend der Einordnung in zwei Leistungskategorien bestehen differenzierte Anforderungen.

**Absatz 4** konkretisiert die Regelungen zu den Verbrennungsluftöffnungen.

Die Verbrennungsluftversorgung durch ins Freie führende Öffnungen ist für Feuerstätten jeder Nennleistung geeignet. Bei der Berechnung der geforderten lichten Querschnitte sind die den Luftstrom einschränkenden Flächen von Gittern oder anderen Verschlüssen nach Maßgabe des Absatzes 4 in Abzug zu bringen. Die detaillierten Regelungen stellen darauf ab, dass eine hinreichende Nachströmung in jedem Fall sichergestellt ist.

In **Absatz 5** werden andere Lösungen für die Sicherstellung der Verbrennungsluftversorgung zugelassen; sie bedürfen jedoch eines entsprechenden Nachweises, der dem Schutzziel der Betriebssicherheit der Feuerstätte gerecht wird. Für Gasfeuerstätten sind die in den Technischen Regeln für Gasinstallationen (DVGW-TRGI) festgeschriebenen technischen Maßnahmen anwendbar.

Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung ist auch dann nachzuweisen, wenn die Verbrennungsluft über dauernde Undichtheiten in der Gebäudehülle, insbesondere über Fenster oder Türen, zum Freien zuströmt.

In **Absatz 6** wird klargestellt, dass für Gas-Haushalt-Kochgeräte die Regelungen von Absatz 2 zur Verbrennungsluftversorgung nicht gelten (weitere Regelungen siehe § 7 Abs. 3). Auf offene Kamine sind die Absätze 2 und 3 nicht anzuwenden; die Sicherstellung des sehr großen Verbrennungsluftbedarfs ist im technischen Regelwerk über Aufstellung, Anordnung und Betrieb offener Kamine geregelt.

#### **Zu § 4 (Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen)**

Die Regelungen betreffen die Aufstellung von Feuerstätten unterschiedlicher Brennstoffarten und konkrete Forderungen an die Einbausituation sowie Gasleitungsanlagen.

In **Absatz 1** werden zur Ausfüllung des Schutzzieles des § 42 Abs. 2 BauO NRW 2018 an die Betriebssicherheit die Räume benannt, in denen Feuerungsanlagen nicht aufgestellt werden dürfen. Vertikale und horizontale Rettungswege sind davon generell betroffen.

Das abzusichernde Gefährdungspotenzial der Feuerstätten in Garagen beschränkt sich auf die Oberflächentemperatur der Feuerstätte, die bei Werten bis 300 °C als unkritisch für die Selbstzündung leicht entzündlicher oder explosionsfähiger Stoffe wie Kraftstoffe und Schmiermittel angesehen wird. Die erforderlichen Abstände der Feuerstätten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen aus Absatz 8 bleiben unberührt.

Der bisherige Satz 2 musste aufgrund der Änderungen der BauO NRW 2018 entfallen, da das Aufstellen von (auch kleineren Gas- und Öl-) Feuerstätten gemäß § 6 Absatz 8 Nummer 1 BauO NRW 2018 in den in den Abstandsflächen zulässigen Gebäuden nicht gestattet ist. Auch wenn Gebäude ohne Kellergeschosse errichtet werden, stellt dies keine unzumutbare Verschärfung dar, denn Neubauten, die den Energiesparenden Anforderungen genügen müssen, bedürfen keine großen Heizanlagen. Insofern können Kleinanlagen auch in Abstellräumen im Gebäude oder im Dachgeschoß preiswert errichtet werden.

**Absatz 2** berücksichtigt, dass durch luftabsaugende Anlagen (Ventilatoren) in den Aufstellräumen der Feuerstätten ein Unterdruck entstehen kann, der durch die raumluftabhängige Feuerstätte oder deren Abgasanlage nicht mehr überwunden wird. Die Folge wäre, dass gefährliche Abgase in den Raum gelangen. Im Raumluftverbund sind daher Druckbedingungen sicherzustellen, die bei jedem Betriebszustand eine Störung ausschließen. Dies kann durch eine von 4 alternativen technischen Lösungen realisiert werden. Die Anforderung nach Nummer 4 kann auch durch entsprechende Dimensionierung (z.B. der Lüftungsanlage) erfüllt werden. In Betrieb befindliche Lüftungstechnische Anlagen dürfen den Betrieb der Feuerstätten auch in anderen Geschossen nicht beeinträchtigen; der Austritt von Abgasen insbesondere aus nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten ist zu verhindern (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 2).

**Absatz 3** soll sicherstellen, dass bei Gasfeuerstätten ohne Flammenüberwachung keine zündfähigen Gas-Luftgemische aufgrund des nicht bestimmungsgemäßen Austretens von unverbranntem Brennstoff in den Aufstellraum entstehen.

Die Forderung des **Absatzes 4** nach einem bestimmten Rauminhalt bei raumluftabhängigen Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung soll eine Gefährdung durch den bestimmungsgemäßen kurzzeitigen Abgasaustritt über die Strömungssicherung, z.B. beim Starten der Gasgeräte, verhindern. Die ausgetretene geringe Menge an Abgas aus der Strömungssicherung im „kalten“ Anfahrzustand ist durch ausreichende Vermischung mit Raumluft, ggf. unter Einbeziehung unmittelbar benachbarter Räume, oder Durchlüftung mittels Wandöffnungen so weit zu verdünnen, dass keine Gefährdungen auftreten. Die Lüftungsöffnungen können mit denen nach § 3 Abs. 2 geforderten Öffnungen zur Verbrennungsluftversorgung identisch sein.

Vor dem Hintergrund der Verwendung neuer technischer Alternativen in der Gasleitungsinstallation wie nichtmetallener Gasleitungen oder Zinkdruckgussarmaturen wird in **Absatz 5** zwischen den bisher üblichen Gasleitungsanlagen, deren Bauteile und Verbindungen für sich oder durch Verlegung in Schächten oder Kanälen die Anforderungen an die Brandsicherheit erfüllen und solchen, die nur im Zusammenwirken mit selbsttätigen Absperrvorrichtungen brandsicher sind, unterschieden. Da Armaturen und Leitungen nicht unter den Anwendungsbereich der EG-Gasgeräte-Richtlinie fallen, werden Anforderungen an die Brandsicherheit dieser Bauteile erhoben.

Für Räume, die mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegen, werden in **Absatz 6** besondere Sicherheitsmaßnahmen gefordert. Die Bestimmungen beruhen auf der sicherheitstechnisch bedeutsamen Eigenschaft von austretendem Flüssiggas, schwerer als Luft zu sein, deshalb auf den Boden abzusinken und in relativ geringer Konzentration mit der Umgebungsluft ein explosionsfähiges Gemisch zu bilden.

Die **Absätze 7 bis 9** regeln die brandschutztechnisch notwendigen Abstände von Feuerstätten zu brennbaren Baustoffen.

In **Absatz 9** sind Regelungen für den Abstand von Feuerraumöffnungen offener Kamine zu brennbaren Baustoffen getroffen. Die Regelung für den Abstand von 40 cm bei Installation eines Strahlungsschutzes setzt die Verwendung von Baustoffen voraus, die weitgehend undurchlässig für Wärmestrahlung sind (z. B. Blech, Kalziumsilikatplatten u. ä.). Die Verwendung von Bauteilen mit vermindertem Strahlungsschutz wie Glas ist für die Inanspruchnahme des reduzierten Abstandsmaßes nicht akzeptabel.

#### **Zu § 5 (Aufstellräume für Feuerstätten)**

§ 5 regelt i. V. m. § 6 die Anforderungen an die Räume zur Aufstellung von Feuerstätten. Die Anforderungen richten sich nach der Art des Brennstoffes und der Summe der Nennleistungen der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden sollen.

In **Absatz 1** werden die Anforderungen an den Aufstellraum genannt. Die Summe der Nennleistungen der in einem Raum aufgestellten Feuerstätten, ab der ein besonderer Aufstellraum erforderlich wird, beträgt für Öl- und Gasfeuerstätten 100 kW. Mit dieser (gegenüber früheren Fassungen der Verordnung angehobenen) Leistungsgrenze wird der technischen Entwicklung - unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Gesichtspunkte dieser Feuerstätten - Rechnung getragen.

Die Grenzziehung bei 100 kW gestattet überdies, nach europäischen Produktnormen hergestellte Feuerstätten, die bis zu 70 kW Nennleistung haben können, in Gebäuden ohne weitergehende Bedingungen an den Aufstellraum zu installieren.

Die Summe der Nennleistungen der Feuerstätten setzt sich aus den einzelnen Nennleistungen unabhängig von der Art des Brennstoffes zusammen; auch die Nennleistungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind somit zu berücksichtigen. Es wird jedoch ein Heizraum

gemäß § 6 erforderlich, wenn die Summe der Nennleistungen der Feuerstätten für feste Brennstoffe den Wert von 50 kW überschreitet.

Die Regelungen gemäß **Absatz 2** sind aufgrund der europäischen Normung für Gasfeuerstätten insbesondere aufgrund von DIN EN 15501-2-1 erforderlich, weil in dieser Norm im Vergleich zum bisherigen Niveau die abgasseitigen Dichtheitsanforderungen an Gasfeuerstätten, die unter Überdruck betrieben und deren Abgase unter Überdruck (jeweils gegenüber dem Aufstellraum) abgeführt werden, proportional zur Leistung der Gasfeuerstätten definiert sind. Daher sind für den Bereich über 100 kW zusätzliche Belüftungsanforderungen an Aufstellräume solcher Gasfeuerstätten zu stellen. Im Absatz 2 werden für die genannten Gasfeuerstätten die Anforderungen von § 5 Abs. 1 Nr. 4 hinsichtlich der Art und Anzahl der Belüftungsöffnungen konkretisiert.

Die **Absätze 3 und 4** erheben die Anforderung, dass außerhalb des Aufstellraumes Einrichtungen vorhanden sein müssen, die es ermöglichen den Brenner, die Brennstofffördereinrichtung und ggf. die Heizölzufuhr (aufgrund der auftretenden "Heberwirkung" bei Lagerbehältern auf gleicher Ebene) abstellen zu können. Dadurch soll die Zufuhr von Wärme und Brennstoff im Brand- bzw. Gefahrenfall unterbunden werden können, ohne den Aufstellraum betreten zu müssen.

**Absatz 5** eröffnet in besonderen Fällen die Möglichkeit auf einen Aufstellraum zu verzichten, wenn die Nutzung dieses erfordert und der sichere Betrieb der Feuerstätten gewährleistet ist. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in gewerblichen und industriellen Betrieben die Feuerstätten häufig in den Arbeitsräumen selbst aufgestellt werden müssen (z.B. Warmluftferzeuger). Durch diese Einschränkung der Anforderungen wird das Erfordernis zur Erteilung von Abweichungen in den o.g. Fällen vermieden.

#### **Zu § 6 (Heizräume)**

Im Vergleich zu den Feuerstätten für gasförmige und flüssige Brennstoffe sind Feuerstätten für feste Brennstoffe im Allgemeinen nicht so schnell regelbar, da die zugeführte Brennstoffmenge noch verbrennt, auch wenn die Brennstoffzufuhr bereits unterbrochen wurde. Dies erfolgt unabhängig von der Wärmeanforderung der angeschlossenen Wärmeverbraucher. Bei fehlender Wärmeabfuhr liegt somit ein zusätzliches Gefahren erhöhendes Moment bei Feuerstätten für feste Brennstoffe vor.

Aus diesen Gründen und wegen anderer Besonderheiten des Betriebes von Feuerstätten für feste Brennstoffe (z.B. Entnahme und Entsorgung von Verbrennungsrückständen) werden in den **Absätzen 1 bis 3** besondere Anforderungen an die Räume für diese Feuerstätten gestellt. Diese betreffen insbesondere die Nutzung, die Feuerwiderstandsfähigkeit der raumabschließenden Bauteile, die Anbindung an andere Räume und die Öffnungen, sofern die Summe der Nennleistungen 50 kW überschreitet.

Die Anforderungen an die Raumlüftung nach **Absatz 4** sollen die Abfuhr von überschüssiger Wärme und die Ableitung von kurzzeitig austretenden Abgasen ermöglichen. Die Öffnungen

zur Raumlüftung können auf die Verbrennungsluftversorgung angerechnet werden. Der Verweis auf § 3 Abs. 4 dient der Sicherstellung der Lüftung des Heizraumes insbesondere während des Betriebs der Feuerstätten.

**Absatz 5** benennt die Anforderungen an Lüftungsleitungen, die der ständigen Lüftung des Heizraumes dienen. Aufgrund der mit dieser Regelung sicherzustellenden Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätten sowie der erforderlichen Raumlüftung beschränken sich die brandschutztechnischen Vorkehrungen ausschließlich auf die feuerwiderstandsfähige Ausführung der Lüftungsleitungen. Die Verwendung von Brandschutzklappen in diesen Lüftungsleitungen ist insoweit nicht gestattet. Durch die Regelungen des Satzes 2 und **Absatzes 6** sollen Gefahren aufgrund der Übertragung von schädlichen Gasen aber auch von Feuer und Rauch verhindert werden.

### **Zu § 7 (Abgasanlagen)**

Dieser Paragraph beinhaltet die baulichen und feuerungstechnischen Anforderungen an Abgasanlagen (Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke) und regelt zudem die Aufstellung von Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage unter Wahrung des Schutzzieles.

**Absatz 1** beinhaltet allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen.

**Absatz 2** regelt den Anschluss der Feuerstätten in Abhängigkeit vom Brennstoff an die entsprechende Abgasanlage. Ein Anschlussgebot an Schornsteine, die definitionsgemäß auch gegen Rußbrand beständig sein müssen, besteht nur für Feuerstätten für feste Brennstoffe. Die BauO NRW 2018 sieht – unter Wahrung der Brand- und Betriebssicherheit - die Möglichkeit der Einleitung von Abgasen von Feuerstätten jeglicher Brennstoffart in Lüftungsleitungen vor. Aus diesem Grunde wird der Bezug zu § 41 Abs. 4 BauO NRW 2018 hergestellt; weitere Konkretisierungen beinhaltet die Lüftungsanlagenrichtlinie.

**Absatz 3** trägt der technischen Entwicklung sowie gemeinschaftsrechtlichen Aspekten Rechnung und überführt die Regelung des § 43 Abs. 6 BauO NRW a.F., die in der BauO NRW 2018 ersatzlos entfallen ist, in die FeuVO. Damit wird die Aufstellung von Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage unter bestimmten Voraussetzungen unter Wahrung des Schutzzieles auch weiterhin ermöglicht.

Satz 2 Nummer 1 beinhaltet als eine Möglichkeit, unabhängig von Produkteigenschaften der Feuerstätte, eine maschinelle Lüftung des Aufstellraumes mit einem Mindestluftvolumenstrom.

Satz 2 Nummer 2 ist alternativ zu Nummer 1 und nennt die maximal zulässige CO-Konzentration, die unter Wahrung des Gesundheitsschutzes im Aufstellraum der Feuerstätte akzeptiert werden kann.

Satz 2 Nummer 3 bezieht sich auf die Nutzung von Gas-Haushaltskochgeräten in Abhängigkeit von Rauminhalt und Nennleistung. Ein Raumvolumen von 15 m<sup>3</sup> wird sicherheitstechnisch für ausreichend gehalten, da davon auszugehen ist, dass Personen, die über einen längeren Zeitraum an Gas-Haushalts-Kochgeräten mit hoher Leistungsstufe

arbeiten, ohnehin eine zusätzliche Raumbelüftung (mechanisch oder über Fenster) vornehmen. Darüber hinaus kann die Aufstellung von Gas-Haushaltskochgeräten mit einer Nennleistung von mehr als 11 kW im Sinne der Vorschrift auch nach Maßgabe von Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfolgen. Das auf 15 m<sup>3</sup> reduzierte Raumvolumen kommt überdies den gegenwärtig üblichen Raumgrößen für Küchen im Wohnungsbau entgegen.

**Absatz 4** enthält die Bedingungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, wenn mehrere Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden sollen.

Die Anforderung gemäß Nummer 1 „Beschaffenheit der Abgasanlage“ ist erforderlich, weil die Beschaffenheit der Abgasanlage insbesondere auch dann von Bedeutung ist, wenn mehrere Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden sollen. Mit „Beschaffenheit“ werden Baustoffeigenschaften der Abgasanlage wie Wärmedurchlasswiderstand oder innere Oberflächenrauigkeit (siehe Abs. 1) erfasst, die auch für die Bemessung und damit für die sichere Ableitung der Abgase relevant sind. Unter dem Begriff „Beschaffenheit“ sind aber auch Feuchteunempfindlichkeit, Temperaturbeständigkeit, Dichtheit etc. zu subsumieren.

Nummer 1 nimmt die allgemeine Schutzzielbeschreibung aus Absatz 1 auf und zielt insoweit auch bei mehrfachbelegten Abgasanlagen auf die Betrachtung aller bestimmungsgemäßen Betriebszustände.

Nummer 2 regelt, dass die Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über andere Feuerstätten ausgeschlossen sein muss. Dies gilt z.B. auch bei ungünstigen Winddruckverhältnissen und bei Ableitung der Abgase durch natürlichen Auftrieb. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die anderen Feuerstätten, über die Abgase ggf. austreten könnten, in Betrieb sind. Alleiniges Schutzziel ist, dass ein Abgasaustritt über andere Feuerstätten in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Nummer 3 ermöglicht, die gemeinsame Abgasleitung aus brennbaren Baustoffen herzustellen, wenn eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder alternativ durch andere technische Maßnahmen verhindert wird.

**Absatz 5** Satz 1 enthält aus brandschutztechnischen Gründen das Schachtgebot.

Satz 2 regelt die Ausnahmen von Satz 1 für die Fälle, in denen aufgrund des geringen Gefährdungspotenzials oder aufgrund anderer gleichwertiger Maßnahmen auf den Schacht verzichtet werden kann.

Satz 3 verdeutlicht die aus technischen und brandschutztechnischen Gründen nicht zulässige anderweitige Nutzung von Schächten. Schächte werden aus Brandschutzgründen gefordert, erfüllen aber auch Funktionen hinsichtlich des Überdruckbetriebes, des Feuchte- und Schallschutzes, der zulässigen Oberflächentemperaturen sowie ggf. der erforderlichen Wärmedämmung der Abgasleitung. Eine Mitbenutzung der Schächte durch z.B. andere Installationen kann aus v. g. Gründen zu Gefahren führen und ist daher unzulässig. Dies betrifft nicht die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht, die nach Maßgabe des Satzes 4 möglich ist.

In Satz 5 wird der Bezug zu den Gebäudeklassen gemäß BauO NRW 2018 hergestellt.

Aufgrund des zu betrachtenden Gefahrenpotenzials der Feuerungsanlagen besteht keine direkte Korrelation zur Feuerwiderstandsfähigkeit der mit den Schächten durchdrungenen

Decken. Die mit der BauO NRW 2018 eingeführte und von der Gebäudeklasse abhängige Anforderung "hochfeuerhemmend" findet daher hier keine Berücksichtigung.

Das in Satz 5 formulierte Schutzziel hinsichtlich der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer von Schächten für Abgasanlagen ist über den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage aufrecht zu erhalten. Die Eignung der Produkte für Schächte (für Abgasleitungen) muss einschließlich der thermischen Vorbehandlung gegeben sein. Sofern Baustoffe die Eigenschaft der Aufrechterhaltung der geforderten Feuerwiderstandsdauer bei hohen Dauerbetriebstemperaturen jedoch nicht aufweisen, sind sie für eine Verwendung für Schächte von Abgasanlagen i. S. der FeuVO NRW nicht geeignet. In solchen Fällen, in denen vor Ort derartige Konstruktionen errichtet werden, dürfte die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen gemäß § 42 Abs. 7 BauO NRW 2018 durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht bescheinigt werden.

**Absatz 6** enthält Anforderungen an Abgasleitungen aus normalentflammbaren Baustoffen innerhalb von Gebäuden.

Die Regelung gilt für die Fälle, in denen ein Schacht im Gebäude entbehrlich ist – z.B. im Dachraum ohne Aufenthaltsräume – aber dennoch ein Schutz gegen mechanische Einwirkungen gewährleistet werden muss. Zugleich kann damit auch ein zusätzlicher Schutz bei hohen Oberflächentemperaturen erreicht werden.

Die Regelung ist auch deshalb erforderlich, weil mittlerweile Produkte aus normalentflammbaren Baustoffen (mit CE-Kennzeichnung auf der Basis von nach der EU-Bauproduktenverordnung harmonisierten Normen) auf den Markt kommen. Die Oberflächentemperaturen und die Empfindlichkeit gegenüber mechanischer Beanspruchung können bei diesen Produkten höher sein. Die Öffnung hinsichtlich der zu den Schutzrohren alternativ möglichen vergleichbaren Schutzvorkehrungen gestattet eine flexiblere Handhabung entsprechend der vor Ort gegebenen Bedingungen (z.B. Nutzung einer Abseite im Dachgeschoss). Die Forderungen nach Mindestabständen gemäß § 8 sind auch bei der Verwendung von Schutzrohren o.ä. Vorkehrungen einzuhalten. Abstände von z.B. der Abgasleitung zum Schutzrohr werden angerechnet; fehlende Abstände sind zusätzlich zu realisieren.

**Absatz 7** enthält bauliche und brandschutztechnische Anforderungen an Schornsteine.

Satz 1 Nr. 2 ermöglicht alternativ die Anordnung von Schornsteinen in durchgehenden Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten. In diesen Fällen ist die erforderliche Feuerwiderstandsdauer von Schächten für Abgasanlagen für den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebes aufrecht zu erhalten. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass entsprechend den nach der EU-Bauproduktenverordnung harmonisierten Normen Bauprodukte für Schornsteine mit CE-Kennzeichnung am Markt verfügbar sind, die zwar rußbrandbeständig sind, aber selbst keinen klassifizierten Feuerwiderstand aufweisen. In Satz 1 Nr. 3 ist der Bezug zu den Gebäudeklassen gemäß BauO NRW 2018 hergestellt.

**Absatz 8** enthält bauliche Anforderungen an Abgasanlagen, die unter Überdruck betrieben werden. Nummer 3 eröffnet die Möglichkeit der Hinterlüftung als eine geeignete

Sicherheitsmaßnahme für mit Überdruck betriebene Abgasanlagen. Die Regelung umfasst nunmehr neben Abgasleitungen auch Schornsteine und Verbindungsstücke und trägt damit gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen Rechnung.

**Absatz 9** enthält Anforderungen bezüglich der Verlegung von Verbindungsstücken.

Durch die Einbeziehung der Nutzungseinheiten in die Regelung wird das Ziel verfolgt, den Brandschutz nicht nur vertikal ("...in andere Geschosse...") sondern auch horizontal sicherzustellen.

**Absatz 10** enthält Anforderungen an Luft-Abgas-Systeme hinsichtlich der baulichen Ausführung. Luft-Abgas-Systeme (LAS) sind durchgehende Anlagen, die den Feuerstätten reine Verbrennungsluft zuführen und die Abgase gemeinsam über Dach abführen. Im Gegensatz dazu sind Systeme in ein- oder in zweischenkliger Bauweise, die der ersten Feuerstätte reine Verbrennungsluft und den weiteren Feuerstätten ein Verbrennungsluft-Abgas-Gemisch zuführen, in Deutschland unzulässig. Mit der Verwendung des Begriffes "Abgasführung" in Satz 1 soll klargestellt werden, dass die Führung der Medien (Luft und Abgas) nicht zwingend in Schächten i. S. der Verordnung erfolgen muss. Die Verwendung des brennstoffneutralen Begriffes "Feuerstätten" in Satz 2 ist deshalb notwendig, weil die Zulässigkeit der LAS nicht mehr nur auf Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe beschränkt werden muss. Unberührt bleiben die jeweils erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise sowohl für die LAS als auch für die Feuerstätten. Der Verweis in Satz 3 auf die Absätze 4 bis 9 trägt der Gesamtkonformität mit dem übrigen Anforderungsniveau des § 7 Rechnung.

#### **Zu § 8 (Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen)**

Dieser Paragraph beinhaltet Regelungen zu den aus Brandschutzgründen erforderlichen Mindestabständen von Abgasanlagen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und berücksichtigt gemeinschaftsrechtliche Vorgaben.

In **Absatz 1** wird das Schutzziel formuliert. Das Schutzziel ist auch für den Abstand von Abgasleitungen innerhalb von Schächten einzuhalten. Mithin ist ein Abstand notwendig, weil auch innerhalb eines Schachtes Abgasleitungen aus verschiedenen Materialien und für verschiedene Abgastemperaturen geführt werden können. Um in solchen Fällen eine sichere Abführung der Abgase ins Freie zu gewährleisten, sind auch hier die Abstände zu Abgasanlagen aus brennbaren Baustoffen (z.B. Kunststoff) zu beachten.

Aufgrund der Anpassungen der BauO NRW 2018 an die Systematik der MBO entfällt nunmehr der bisherige Satz 3. Anstelle des Satzes 3 wird neu eingefügt Absatz 4, der nunmehr die materiellen Regelungen aufgreift, allerdings – auch wegen der Änderungen der Vorschriften für die Bauteile in der BauO NRW 2018 (§§ 26 ff.) - an die Musterformulierungen anzupassen ist.

Der **Absatz 2** gibt mit den in Satz 1 genannten Nummern 1 bis 3 drei Möglichkeiten zur Erfüllung des Schutzzieles unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Aspekte vor. Die Inbezugnahme der europäischen Abstandsregelungen, die Bestandteil von harmonisierten

Spezifikationen nach der EU-Bauproduktenverordnung sein können, wird als Nummer 1 vorangestellt.

Die Regelung in Nummer 2 ist auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C begrenzt, weil aufgrund europäischer Regelungen auch Produkte für Abgasanlagen mit höheren Abgastemperaturen auf den Markt kommen, für die keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, ob der genannte Abstand von 5 cm ausreichend sicher ist.

Bezüglich der Einführung des Temperaturkriteriums für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C im Absatz 2 und 3 ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der in der Praxis zu errichtenden Abgasanlagen mit Abgastemperaturen bis 400°C betrieben wird. Eine Regelungsnotwendigkeit für die Nennung konkreter Abstände von Abgasanlagen mit höheren Abgastemperaturen als 400°C im Rahmen der Rechtsverordnung wird über das auch für diese Anlagen geltende Schutzziel von Absatz 1 hinaus nicht gesehen. Zudem gilt auch für diese Abgasanlagen Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Der genannte zulässige Mindestabstand von 40 cm wird aus dem vorgenannten Grund ebenfalls auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C beschränkt.

Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz enthält eine Regelung für die Umnutzung ehemaliger Schornsteine durch Einziehen von Abgasanlagen ohne eigene Feuerwiderstandsdauer; Nummer 4 betrifft eine Regelung für häufige Anwendungsfälle, für die sich die Abstandsmaße in der Praxis bewährt haben.

Absatz 2 Satz 2 gibt Erleichterungen für Abstände zu bestimmten Bauteilen wieder. Nummer 1 regelt den Mindestabstand zwischen Abgasanlagen und Holzbalken sowie Bauteilen entsprechender Abmessungen. Nummer 2 konkretisiert, in welchen Fällen kein Abstand erforderlich ist.

In Nummer 2 werden durch die Regelung "..., soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird,..." Praxiserfahrungen berücksichtigt, die gezeigt haben, dass es aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Wärmeableitung zu Bränden kommen kann.

Absatz 2 Sätze 3 und 4 berücksichtigen in Verbindung mit Satz 1 Nummer 3, dass auf der Grundlage von nach der EU-Bauproduktenverordnung harmonisierten Normen künftig Abgasleitungen am Markt verfügbar sein werden, ohne dass in diesen technischen Spezifikationen Abstandsregelungen getroffen werden. Daher sind auch für diese Produkte nationale Festlegungen erforderlich.

Nach Satz 3 Nummer 1 wird für Abgasleitungen mit Abgastemperaturen bis 300°C in Analogie zu den bisherigen Regelungen ein Abstand von 20 cm für ausreichend erachtet. Satz 3 Nummer 2 und Satz 4 werden aus v. g. Gründen dahingehend ergänzt, dass die Dämmstoffe nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit sein müssen.

Satz 4 und **Absatz 3** Satz 1 sind so formuliert, dass klargestellt ist, dass die Erleichterungen auch für Verbindungsstücke, die zu Abgasleitungen führen, gilt. Diese Klarstellung erfolgt, weil es nach den europäischen Produktnormen mittlerweile – entgegen den bisherigen

nationalen Regeln, wonach Verbindungsstücke ausschließlich zu Schornsteinen führen - auch Verbindungsstücke für Abgase von Öl- und Gasfeuerstätten gibt und diese dementsprechend zu Abgasleitungen führen.

Satz 5 verdeutlicht, dass die angegebenen Abstände nur für den Anwendungsfall der Hinterlüftung gelten. Diese Randbedingung ließ sich vorher nur aus dem Kontext herauslesen, daher wurde sie jetzt explizit formuliert.

**Absatz 3** regelt die Durchführung von Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Im Satz 1 wird im Gleichklang zu Absatz 2 Satz 1 Nummern 2) und 3 ebenfalls das Temperaturkriterium 400 °C eingeführt, weil im Falle der Nummern 1 und 2 bei der Durchführung von Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen die Erfüllung des Schutzzieles nach Absatz 1 nur dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn die Abstände nur auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen bis 400°C beschränkt sind.

Im Satz 2 sind die Feuerstätten auf Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe eingegrenzt, weil es nunmehr auch Feuerstätten für feste Brennstoffe gibt, deren Abgase keine höheren Temperaturen als 160°C aufweisen. Da aufgrund der erforderlichen Russbrandbeständigkeit für Abgasanlagen derartiger Feuerstätten – unabhängig von der Abgastemperatur - jedoch die Abstände nach Satz 1 erforderlich sind, sind diese Feuerstätten von der Erleichterung nach Satz 2 ausgenommen.

**Absatz 4** regelt das Ausfüllen von Zwischenräumen in Decken- und Dachdurchführungen. Wenn die Zwischenräume ausgefüllt werden, ist das Schutzziel aus Absatz 1 einzuhalten. Des Weiteren sind nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit zu verwenden, um den Verschluss herzustellen. Ob ein Verschluss der Zwischenräume herzustellen ist, ergibt sich aus den Regelungen der BauO NRW 2018. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Bauteile gestellt werden.

#### **Zu § 9 (Abführung von Abgasen)**

Dieser Paragraph enthält Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Abstände von Mündungen der Abgasanlagen zur Dachfläche und zu Bauteilen sowie Voraussetzungen für die Ableitung von Abgasen von Außenwandfeuerstätten.

**Absatz 1** Satz 1 Nummer 1 gilt für die Abstände der Mündungen von Abgasanlagen raumluftunabhängiger Gasfeuerstätten wie auch von raumluftunabhängigen ölbefeuerten Feuerstätten. Feuerstätten für flüssige Brennstoffe sind in die Regelung einbezogen; damit wird der technologischen Entwicklungen Rechnung getragen und berücksichtigt, dass hinsichtlich der Abgasbeschaffenheit und der mechanischen Unterstützung der Abgasabführung ähnliche Voraussetzungen wie bei Gasfeuerstätten vorliegen.

Die Betriebsverhältnisse von Feuerstätten für feste Brennstoffen gestatten eine entsprechende Erleichterung nicht und sind deshalb nicht aufgeführt. Das alleinige Vorhandensein eines Ventilators ist bei Festbrennstofffeuerstätten kein Kriterium für einen sicheren Betrieb.

Nummer 2 trägt durch Einbeziehung der "Gebäudeteile" der Vielfalt der Gebäudegestaltung Rechnung.

In Absatz 1 Satz 2 werden im Hinblick auf praktische Anwendungsfälle (z. B. unmittelbar benachbarte Anordnung von Abgasanlagen bei Reihenhäusern) erleichternde Abstandsregelungen für Abgasanlagen unter der Bedingung formuliert, dass die Abgasanlagen die gleiche Temperaturklasse und Abgastemperaturen < 160°C (bei Nennleistung der Feuerstätte) aufweisen.

**Absatz 2** formuliert die Anforderung, dass Abgase von raumluftabhängigen Gasaußenwandfeuerstätten gefahrungs- und belästigungsfrei abzuleiten sind. Die Regelung ist gegenüber § 9 Abs. 2 FeuVO NRW a. F. schutzzielorientiert formuliert. Damit ist die Abgasabführung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten durch eine Außenwand ins Freie nur dann zulässig, wenn die formulierten Schutzzielanforderungen (Ausschluss von Gefahren und unzumutbaren Belästigungen) sowie die Ableitung in den freien Luftstrom (kein Wiedereintreten von Abgasen in das Gebäude) erfüllt sind.

Der **bisherige Absatz 3** entfällt. Damit greift die FeuVO NRW die Regelungen der MFeuV auf. Damit entfällt eine Doppelregelung. Weitergehende Anforderungen können im Einzelfall aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften gestellt werden. Im Übrigen ist ein Eingreifen der Bauaufsichtsbehörden jederzeit aufgrund der bauordnungsrechtlichen Vorschriften möglich, wenn die Anforderungen des § 42 Absatz 4 BauO NRW 2018 nicht erfüllt werden.

### **Zu § 10 (Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren)**

Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke werden auch im häuslichen Bereich für Zwecke der Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung verwendet. Sie zählen jedoch nicht zu den Feuerstätten. Da mit dem Betrieb von Wärmepumpen und Blockheizkraftwerken in Gebäuden vergleichbare Gefährdungspotentiale wie mit dem Betrieb von Feuerstätten verbunden sind, ist eine öffentlich-rechtliche Regelung geboten. In diese Regelung sind Verbrennungsmotoren für andere Zwecke mit einbezogen worden, da hier die gleichen Betriebsbedingungen wie bei Blockheizkraftwerken oder Wärmepumpen mit Verbrennungsmotoren vorliegen.

Die **Absätze 1 und 2** regeln die Verbrennungsluftversorgung und Aufstellbedingungen. In Absatz 2 Nr. 5 wird zudem auch für Blockheizkraftwerke eine Mindestleistungsgrenze eingeführt, ab der ein besonderer Aufstellraum erforderlich wird. Diese Erleichterung ist geboten, da unterhalb der Grenze von 35 kW Nennleistung (Summe aus thermischer und elektrischer Leistung) kein erhöhtes Gefahrenpotential besteht, und kommt damit der Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung in Wohngebäuden entgegen. Im Absatz 2 Nummern 1, 3 und 5, wird (durch das Wort "insgesamt" vor den jeweiligen Leistungsangaben)

klargestellt, dass die jeweilige Begrenzung der Leistung im Hinblick auf die Installation sowohl einer einzelnen Anlage als auch mehrerer Anlagen (Kombination/Kaskade) gilt.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird verdeutlicht, dass die Notwendigkeit eines Aufstellraumes nach § 5 FeuVO NRW auch dann besteht, wenn Anlagen und Aggregate nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 oder Kombinationen dieser Anlagen und Aggregate gemeinsam mit Feuerstätten installiert und betrieben werden sollen und dabei die Leistungsgrenze gemäß § 5 FeuVO NRW von insgesamt 100 kW überschritten wird.

**Absatz 3** enthält die Anforderungen an die Abführung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren.

**Absatz 4** nennt die Voraussetzungen, unter denen in Abgasanlagen für Feuerstätten auch Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren eingeleitet werden dürfen. Der Absatz stellt klar, dass bei gemischter Belegung von Abgasanlagen die allgemeinen Bemessungsanforderungen für die Abgasanlagen gelten.

**Absatz 5** greift hinsichtlich der Abführung der Abgase von Wärmepumpen die entsprechenden Regelungen für Feuerstätten auf.

#### **Zu § 11 (Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen)**

Der Betrieb von Feuerstätten erfordert den Einsatz von Brennstoffen, die über öffentliche Versorgungsnetze leitungsgebunden herangeführt werden (Erdgas) oder als Flüssiggas, feste Brennstoffe oder flüssige Brennstoffe auf dem Grundstück oder im Gebäude bevorratet werden (Brennstofflagerung). Die Brennstofflagerung im Gebäude erfordert beim Überschreiten bestimmter Mengen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere aus Gründen des Brandschutzes, besondere Räume (Brennstofflagerräume). Entsprechende Anforderungen sind Gegenstand der Regelung. Wasserrechtliche Belange gelten für die Lagerung flüssiger Brennstoffe zusätzlich und bleiben unberührt.

Die in **Absatz 1** Satz 1 genannten Mengen, ab denen sich die Notwendigkeit eines Brennstofflagerraumes ergibt, werden in ihrer Grenzziehung insbesondere von der jeweiligen Brandlast, vom Aggregatzustand, vom Flammpunkt und anderen brennstoffspezifischen chemisch/ physikalischen Eigenschaften der Brennstoffe bestimmt. Die Regelungen zur Lagerung von Holzpellets nach Satz 1 Nummer 1 tragen der zunehmenden Verwendung von Wärmeerzeugern für diesen Brennstoff Rechnung.

Bei der Lagerung von Holzpellets sind nicht nur die Brandlasten sondern auch Aspekte des Explosionsschutzes aufgrund der möglichen Staubeentwicklung und die Struktur mit großer Oberfläche ausschlaggebend, die eine allgemeine Betrachtung unter „festen Brennstoffen“ nicht sachgerecht werden lassen. Um den Wert der zulässigen Lagermenge für Holzpellets praxisgerechter, jedoch ohne materielle Änderung gegenüber der vorherigen Regelung der FeuVO NRW, zu fassen, wird anstelle von Litern nunmehr die zulässige Masse mit einem Wert von 6500 Kilogramm angegeben. Dabei wird von einer Schüttdichte genormter Pellets nach DIN 51731 HP5 bzw. DIN EN 14961-2:2011-09 ausgegangen.

Hinsichtlich der Lagerung von Flüssiggas ist nach Satz 1 Nummer 4 ein Brennstofflagerraum bei einem Füllgewicht der Behälter von mehr als 16 kg erforderlich. Die Anhebung gegenüber der bisherigen Regelung um 2 kg kommt harmonisierten Produktnormen über Flüssiggasbehälter mit höheren Füllgewichten entgegen und ist auf Grund der technischen Weiterentwicklung der Flüssiggasflaschen und des erreichten Sicherheitsstandards fachlich vertretbar. Das Verbot einer Nutzung der Brennstofflagerräume zu anderen Zwecken schließt auch die Aufstellung von Feuerstätten aus. Zulässig sind hingegen Einrichtungen, die dem Transport der Brennstoffe dienen, wie Beschickungsanlagen.

Brandschutztechnische Anforderungen an die Umfassungsbauteile der Brennstofflagerräume werden in **Absatz 2** formuliert. Die Anforderungen berücksichtigen auch mögliche Zündquellen außerhalb der Brennstofflagerräume und gehen deshalb (z. B. hinsichtlich der feuerwiderstandsfähigen Ausbildung von Außenwänden) über die entsprechenden Anforderungen an Heizräume hinaus.

**Absatz 3** stellt zusätzliche Anforderungen an Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe und berücksichtigt Besonderheiten in deren Abbrandverhalten. Der Bestimmung unter Nummer 1 werden ein offenbares Fenster, eine ins Freie führende Tür oder besondere Öffnungen (ggf. über Schacht oder Kanal ins Freie) gerecht. Die Kennzeichnung nach Nummer 2 ist erforderlich, damit die genannten Brennstofflagerräume im Gefahrenfall auch von Ortsunkundigen rasch gefunden werden können. Die verlangte Aufschrift mit Angabe des Brennstoffes ermöglicht überdies im Gefahrenfall die Einleitung spezifischer Lösch- und Sicherheitsmaßnahmen.

Die bisher geforderte Ausstattung von Bodenabläufen mit Heizölsperren oder Leichtflüssigkeitsabscheidern wird nicht mehr verlangt, da die Anforderungen primären Zielen des Gewässerschutzes dient und mit Vorschriften des Bauordnungsrechts nicht durchzusetzen ist.

**Absatz 4** stellt zusätzliche Anforderungen an Brennstofflageräume für Flüssiggas. Die Bestimmungen beruhen auf der sicherheitstechnisch bedeutsamen Eigenschaft von austretendem Flüssiggas, schwerer als Luft zu sein, deshalb auf den Boden abzusinken und in relativ geringer Konzentration mit der Umgebungsluft ein explosionsfähiges Gemisch zu bilden. Die Notwendigkeit der Kennzeichnung der Brennstofflagerräume für Flüssiggas nach Nummer 5 ergibt sich aus den zu Absatz 3 Nr. 2 dargelegten Gründen.

**Absatz 5** Satz 1 enthält die generelle Forderung nach einer ausreichenden Lüftung von Brennstofflagerräumen für Holzpellets. Dadurch soll i. V. m. den Regelungen von Absatz 6 der Gefahr einer Vergiftung durch (giftige) Gase, insbesondere Kohlenmonoxid begegnet werden. Die Forderung nach ausreichendem Lüften gilt als erfüllt, wenn der CO-Halbstundenmittelwert von 100 ppm nicht überschritten wird. Satz 2 regelt die erforderliche Beschriftung der Zugänge der Pelletlagerräume durch ein Warnschild.

Infolge Verweises auf Absatz 4 Nummer 6 dürfen nach Satz 3 auch Brennstofflagerräume für Holzpellets nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den einschlägigen Vorschriften auf Grund der Explosionsschutzprodukteverordnung (11. ProdSV) für elektrische Anlagen in

explosionsgefährdeten Räumen entsprechen. Die Gründe hierfür liegen in der möglichen Staubentwicklung beim Einbringen der Pellets in den Brennstofflagerraum (z. B. durch Einblasen) bzw. bei deren Entnahme und der daraus resultierenden Explosionsgefahr. Satz 4 beinhaltet die Regelungen für den Nachrüstfall im Bestand.

Mit **Absatz 6** wird zur Konkretisierung der Anforderungen von Absatz 5 Satz 1 eine technische Lösung formuliert, bei deren Realisierung von einer ausreichenden Lüftung zur Sicherstellung eines im Hinblick auf den CO-Gehalt der Luft im Lagerraum gefahrfreien Zutritts zum Pelletlager ausgegangen wird. Hierfür ist ein mindestens 10facher Luftwechsel über einen Zeitraum von mindestens 60 Minuten erforderlich. Die Forderung nach dauerhafter Lüftung des Pelletlagers ist aufgrund etwaiger damit verbundener negativer Auswirkungen auf die Pelletbeschaffenheit nicht verbunden.

### **Zu § 12 (Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen)**

Außerhalb von Brennstofflagerräumen ist innerhalb von Gebäuden die Lagerung von Brennstoffen nach Lagerort, Brennstoffart und Lagermengen aus Gründen des gebotenen Brand-schutzes und weiterer Belange der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt.

Die Regelung der Lagerung von Brennstoffen außerhalb von Gebäuden (oberirdische Lagerung im Freien und unterirdische Lagerung) ist nicht Gegenstand der Feuerungsverordnung.

**Absatz 1** schließt die Lagerung von Brennstoffen jedweder Art in Rettungswegen aus. Der Regelungsinhalt korreliert mit § 4 Abs. 1, der die Nutzung von notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und notwendigen Fluren für die Aufstellung von Feuerstätten nicht gestattet. § 42 Abs. 5 BauO NRW 2018 bietet die Grundlage, in der Verordnung konkretisierend Regelungen hinsichtlich der Aufstellung von Brennstofflagerbehältern vorzunehmen; dies greift die Bestimmung unter Absatz 1 auf. Der mit der Lagerung von Brennstoffen verbundene Eintrag von Brandlasten ist mit dem gebotenen Anspruch an die Sicherheit der Rettungswege nicht zu vereinbaren und deshalb unabhängig von der Gebäudeklasse unzulässig.

Holzpellets sind nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 i.V.m. Nummer 2 den festen Brennstoffen zuzuordnen und bedürfen daher an dieser Stelle keiner separaten Nennung.

**Absatz 2** bestimmt zulässige Lagermengen für Heizöl oder Dieselkraftstoff in Wohnungen und in Räumen außerhalb von Wohnungen. Der in Nummer 3 geforderten Möglichkeit der Raumlüftung werden offenbare Fenster, ins Freie führende Türen und besondere Öffnungen (ggf. über Schacht oder Kanal ins Freie) gerecht. Soweit Räume nach Nummer 3 Öffnungen zu anderen Räumen aufweisen, müssen diese dichtschießende Türen haben. Dies erfordert insoweit keine Selbstschließung; es genügt ein 3-seitig umlaufendes Dichtungsprofil. Weitergehende Anforderungen aus § 35 und § 36 BauO NRW hinsichtlich der Türen, die an notwendige Treppenträume oder notwendige Flure grenzen, bleiben unberührt.

Die bisher geforderte Ausstattung von Bodenabläufen mit Heizölsperren oder Leichtflüssigkeitsabscheidern wird nicht mehr verlangt, da die Anforderung primären Zielen des Gewässerschutzes dient und mit Vorschriften des Bauordnungsrechts nicht durchzusetzen ist.

Die Regelungen unter Nummer 4 tragen der zunehmenden Errichtung von Wohngebäuden ohne Keller Rechnung. Bei diesen Gebäuden, z. B. Einfamilienhäusern, besteht ein Brennstofflagerbedarf innerhalb der Nutzungseinheit/Wohnung, dem mit der neuen Regelung in fachlich vertretbarer Weise entsprochen wird. Die Lagerung muss in einem Raum gemäß den Anforderungen nach Nummer 3 erfolgen, der kein Aufenthaltsraum sein darf.

Die Anforderungen in **Absatz 3** tragen der gebotenen Gefahrenabwehr bei gemeinsamer Nutzung näher genannter Räume zur Brennstofflagerung (Abs. 2 Nummern 3 bis 4 und Aufstellung von Feuerstätten Rechnung.

Dabei wird in die Abstandsregelung von Heizöl- und Dieselmotorkraftstoffbehältern gemäß Satz 2 nunmehr nicht nur der Abstand zu Feuerstätten, sondern auch der zu Abgasleitungen und Schornsteinen einbezogen. Der Mindestabstand von Heizöl- und Dieselmotorkraftstoffbehältern ist demnach zur gesamten Feuerungsanlage einzuhalten. Dieser Mindestabstand nach Satz 2 kann bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes bis auf 0,50 m gemäß Satz 3 verringert werden, wobei der Strahlungsschutz selbst keine wärmedämmende Eigenschaft zu haben braucht. Die Verringerung des Abstandsmaßes auf 0,1 m nach Satz 4 wird hingegen nur für Feuerstätten ermöglicht, um neuen Techniken bei solchen Feuerstätten, die auf Grund moderner Betriebsbedingungen geringe Oberflächentemperaturen aufweisen, Rechnung zu tragen.

Das bei der Flüssiggaslagerung nach **Absatz 4** auf nicht mehr als 16 kg begrenzte Füllgewicht ist kongruent zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4. Die Gründe für die zulässige Lagermenge von 16 kg sind der Erläuterung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 zu entnehmen.

Durch **Absatz 5** werden aufgrund des mit der Pelletlagerung verbundenen Gefahrenpotentials die Regelungen von § 11 Absatz 5 und Absatz 6 auf alle Pelletlager (auch auf die, die nicht in Brennstofflagerräumen gemäß § 12 eingerichtet sind) ab einer Lagermenge von 500 kg ausgedehnt.

Für die Lagerung geringer Pelletmengen bis zu 500 kg wird kein separater Regelungsbedarf gesehen, weil diese häufig im Aufstellraum der (bspw. raumluftabhängigen) Feuerstätte oder in anderweitig in die Gebäudenutzung einbezogenen Räumen erfolgt, bei denen von der ausreichenden Lüftung bereits aufgrund der Raumnutzung auszugehen ist.

### **Zu § 13 (Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen)**

In § 13 werden die Anforderungen der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen auch auf Anlagen im „nichtgewerblichen“ Bereich ausgedehnt, soweit sie dafür sicherheitstechnisch bedeutsam sind. Es sind die einschlägigen Vorschriften auf Grund der Druckgeräteverordnung (14. ProdSV) maßgeblich.

### **Zu § 14 (Prüfungen)**

§ 14 wird aufgrund der Änderungen der bundesgesetzlichen Vorschriften angepasst und greift die bisherigen Vorschriften über Prüfungen der FeuVO NRW auf. Diese Regelung stützt sich

auf die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), aus der die materiellen Anforderungen und die Verfahrensregelungen über Prüfungen für den „nichtgewerblichen“ Bereich übernommen werden. Es werden allerdings abweichend von den Vorschriften der BetrSichV die Betreiber von Flüssiggas- und Dampfkesselanlagen von der Feststellung der Prüffristen mit der ihr vorausgehenden sicherheitstechnischen Bewertung freigestellt, da dies entbehrlich und für private Betreiber auch nicht zumutbar ist. Es gelten daher erleichternd die in § 15 BetrSichV genannten Höchstfristen.

Nach **Absatz 2** sind die unteren Bauaufsichtsbehörden die zuständigen Behörden für den Vollzug des Absatzes 1.

**Zu § 15 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)**

Die Absätze 1 und 2 enthalten die üblichen Schlussvorschriften. Insbesondere wird damit geregelt, dass die bisherige Feuerungsverordnung vom 11. März 2008 durch den vorliegenden Verordnungstext ersetzt wird.